

II- 1384 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT UND KUNST

XIII. Gesetzgebungsperiode

Zl. o1o.194-Parl 72

Wien, am 24. Juli 1972

563/A.B.

zu 588/J.

Präs. am 2. Aug. 1972

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates

Parlament.
1010 Wien

Die schriftliche parlamentarische
Anfrage Nr. 588/J-NR/72, die die Abgeordneten
Dr. Gruber und Genossen am 5. Juli 1972 an mich
richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Die Pädagogische Akademie des Bundes
in Wien hat im Sinne der Bestimmungen des Erlasses
des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vom
26. Mai 1972, Zl.o41.447-ADM/72 durch Aushänge, von
denen mindestens sechs den Studierenden leicht zu-
gänglich waren, die Studierenden informiert, daß gemäß
dem obzit. Erlaß "die erste Rate von S 250.- bis
zum Ende des 2. Semesters" mit Erlagschein einzu-
zahlen ist. Der Ausdruck "Vorschuß" wurde dabei nicht
verwendet.

Die "Vorschrift für die Lehramts-
prüfung für Volksschulen" und die "Studienordnung"
liegen in mehreren Exemplaren für die Studierenden
zur Einsicht auf. Überdies enthält das Vorlesungsver-
zeichnis Sommersemester 1972 einen "Auszug aus der
Prüfungsordnung für das II. Semester".

Gemäß § 13 Absatz 3 der Studien-
ordnung der Pädagogischen Akademie gehört es zu den
Pflichten der ordentlichen Studierenden u.a. "ihr
Studium nach den Bestimmungen des Lehrplanes und
unter Beachtung der Zulassungsvorschriften zur Lehr-
amtsprüfung für Volksschulen einzurichten...."

Studierende, die dieser Verpflichtung nachkommen und auch die Aushänge lesen, wissen:

1) Gemäß § 2 der Vorschrift für die Lehramtsprüfung für Volksschulen an den Pädagogischen Akademie umfaßt die Lehramtsprüfung

- a) Vorprüfungen,
- b) eine Hausarbeit,
- c) schriftliche Schlußprüfung (Klausurarbeiten),
- d) mündliche Schlußprüfung.

2) Gemäß § 7 Absatz 3 der Prüfungs-Vorschrift muß das "endgültige formulierte Thema" der Hausarbeit dem Prüfungskandidaten am Ende des II. Semesters bekanntgegeben werden, nachdem der Nachweis über die Einzahlung der 1. Rate der Prüfungsgebühr erbracht wurde".

3) Im Sinne der Prüfungsvorschrift können Vorprüfungen nach Abschluß der entsprechenden Studienveranstaltungen abgelegt werden:
Schulrechtskunde z.B. nach dem 3. Semester.

Bei der in der Anfrage aufgeworfenen "Praxis" handelt es sich daher um eine Verpflichtung der Pädagogischen Akademie auf Grund der "Vorschrift für die Lehramtsprüfung für Volksschulen an den Pädagogischen Akademien" (Zl.3c2.578-III/1/71) bzw. der Prüfungstaxenregelung (Zl.o41.447-ADM/72).

Da die Lehramtsprüfung nicht erst im 4. Semester begonnen wird, sondern Vorprüfungen und Hausarbeit intergrierender Bestandteil der Lehramtsprüfung sind, diese nach Ende des 2. Semesters anfallen, dient die erste Rate von S 250,- zur Abdeckung der bereits früher anfallenden Prüfungsgebühren (Vorprüfungen, Hausarbeit),